

Satzung über die Benützung des von der Stadt Waldsassen verwalteten Friedhofs (Friedhofssatzung)

vom 23.05.1962,
geändert durch Satzung vom 27.07.1967
(nichtamtliche Textfassung)

Die Stadt Waldsassen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. 1. 1952 (BayBS I S. 461) mit Genehmigung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 17.5.1962 EAP1.Nr. 028/2 Wr folgende

S a t z u n g :

Vorbemerkung

Diese Satzung gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 5)
- II. Bestattungsvorschriften (§§ 6 - 12)
- III. Grabstätten (§§ 12 – 17)
- IV. Grabmäler und Grabanlagen (§§ 18 - 21)
- V. Gemeinsame Bestimmungen, Bewehrungs- und Schlussvorschriften (§§ 22 - 25)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verwaltung

- (1) Die Stadt Waldsassen unterhält einen Friedhof und eine Leichenhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung obliegen der Stadt.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Benützung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist,
 - a) derjenige, der den Auftrag zur Bestattung erteilt hat,
 - b) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist - Angehörige -.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag an den Gemeindetafeln und beim Haupteingang zum Friedhof bekannt gegeben.

§ 4

Besuch des Friedhofs

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Insbesondere ist untersagt
 - 1. zu rauchen oder zu lärmern,
 - 2. Fahrzeuge mitzuführen; die Stadt kann Ausnahmen zulassen,
 - 3. die Grabhügel oder Einfassungen zu betreten,

4. Tiere mitzubringen,
5. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten, gewerbliche Leistungen anzubieten oder Reklame zu treiben,
6. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen,
7. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
8. von fremden Gräbern Grabschmuck zu entfernen,
9. unpassende Gefäße (Blechkannen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.
10. Ruhebänke neben den Gräbern aufzustellen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Vornahme gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof ist vor Beginn der Stadt anzuzeigen.
- (2) Während einer Bestattungsfeier dürfen Arbeiten nicht vorgenommen werden.
- (3) Nach dem Abschluss der Arbeiten sind die Grabstätte und ihre Umgebung aufzuräumen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Strafgesetze oder Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt dem Täter die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jeder in der Stadt Waldsassen Verstorbene oder jede tot aufgefundene Person ist nach der Leichenschau umgehend in die Leichenhalle zu verbringen.
- (2) Ausgenommen sind Leichen, die innerhalb 18 Stunden vom Sterbehaus oder Totenraum des Kreiskrankenhauses nach auswärts überführt werden. Weitere Ausnahmen von Absatz 1 kann die Stadt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt zulassen.
- (3) Leichen, die von außerhalb in die Stadt überführt werden, sind unverzüglich in die Leichenhalle zu bringen, wenn sie nicht unmittelbar nach der Ankunft beerdigt werden.

§ 7

Aufbahrung in der Leichenhalle

- (1) Die Toten werden in der Regel in offenen Särgen aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt jedoch der Sarg geschlossen.
- (2) Der Sarg muss geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn
 - a) der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes gelitten hat,
 - b) die Leiche abstoßend wirkt.
- (3) Behördliche Anordnungen aus gesundheitlichen Gründen gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 8

Zutritt zur Leichenhalle

Die Leichenhalle bleibt für den allgemeinen Besuch geschlossen. Zutritt haben auf Wunsch nur die Angehörigen des aufgebahrten Verstorbenen.

§ 9

Bestattung

- (1) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und Beisetzung von Urnen.
- (2) Die Stadt setzt im Benehmen mit den Angehörigen (§ 2 Abs. 2) und bei kirchlichem Begräbnis im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Gräbern
von Kindern bis zu zehn Jahren 10 Jahre,
bei sonstigen Gräbern 30 Jahre,
bei Grüften 50 Jahre,
bei Urnenplätzen 25 Jahre.

§ 11

Anlegen der Gräber

(1) Bei der Anlage von Grabstätten sind folgende Mindest-Maße einzuhalten:

Einzelgräber	Länge 1,90 m	Breite 0,85 m
Doppelgräber	Länge 1,90 m	Breite 2,00 m
Kindergräber in der einreihigen Grabreihe	Länge 1,00 m	Breite 0,55 m
Kindergräber in der zweireihigen Grabreihe	Länge 1,30 m	Breite 0,60 m
Urnengräber mit liegender Grabplatte	Länge 1,00 m	Breite 0,80 m
Urnengräber mit stehendem Grabstein	Länge 1,40 m	Breite 1,00 m

Die Maße für besondere Grabplätze und für Grüfte werden im Einzelfall durch die Stadt festgesetzt.

(2) Die Mindestdiefe muss von der Erdoberfläche an mindestens betragen für die Gräber von Erwachsenen 1,75 m, für die von Kindern 1,00 m, für Urnenplätze 0,40 m.

§ 12

Leichenausgrabungen und Tieferlegungen

- (1) Wiederausgrabungen von Leichen und Leichenresten zur Umbettung bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Sie können nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mit Zustimmung des Gesundheitsamtes durch das städtische Friedhofspersonal vorgenommen werden.
- (3) Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdiefe gemäß § 11 Abs. 2 noch eingehalten werden kann. Zum Tieferlegen einer bereits beerdigten Leiche ist die Genehmigung nach Absatz 1 einzuholen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

III. Grabstätten

§ 13

Eigentum- und Grabbenutzungsrecht

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers. An ihnen bestehen Rechte – Grabbenutzungsrechte – nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 14

Einteilung und Belegung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden nach dem Belegungsplan eingeteilt in
 - Kindergräber
 - Einzelgräber
 - Doppelgräber
 - Urnengräber
 - Grüfte
- (2) Die Reihenfolge der Belegung verfügbarer Grabplätze setzt die Stadt fest.
- (3) Urnen werden an den im Belegungsplan bestimmten Urnenplätzen beigesetzt. Erdbestattungen sind dort unzulässig. Die Beisetzung von Urnen in den Grabstellen des allgemeinen Friedhofs ist zulässig.

§ 15

Grabbenutzungsrecht

- (1) An den Grabstätten wird ein Grabbenutzungsrecht an eine einzelne natürliche Person für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist (§ 10) nach Entrichtung der Grabplatzgebühr verliehen.
- (2) Gegen erneute Leistung der jeweils geltenden Grabplatzgebühr wird das Grabbenutzungsrecht verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte ein Jahr vor Ablauf der Benutzungszeit die Verlängerung beantragt.
- (3) Reicht die Ruhefrist einer in einem Doppelgrab oder einer Gruft zu bestattenden Leiche über die Zeit hinaus, für die das Grabbenutzungsrecht gilt, so sind Grabplatzgebühren für die Zeit vom Ablauf des Grabbenutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach vollen Jahren anteilig im voraus zu entrichten.
- (4) Nach Ablauf eines nicht verlängerten Grabbenutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstelle neu verfügen.

§ 16

Verleihung und Umschreibung der Grabbenutzungsrechte

- (1) Die Verleihung und die Verlängerung von Grabbenutzungsrechten werden erst durch Eintragung im Grabbuch rechtswirksam. Der Benutzungsberechtigte erhält darüber eine Bestätigung ausgestellt.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen
 - a) der Ehegatte,
 - b) die Abkömmlinge sowie Adoptiv- und Stiefkinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Großeltern,
 - f) derjenige, dem das Grabbenutzungsrecht vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet worden ist,
 - g) die nicht zum vorbezeichneten Personenkreis gehörenden Erben.
- (3) Mehrere Berechtigte müssen der Stadt einen gemeinsamen Bevollmächtigten benennen. Im Streitfall über den Vorrang ist der Stadt gegenüber die vorbezeichnete Reihenfolge maßgebend. Die Stadt kann dann verlangen, dass das Grabbenutzungsrecht auf einen Gemeindeangehörigen aus dem vorbezeichneten Personenkreis umgeschrieben wird.
- (4) Die Umschreibung wird durch Eintrag im Grabbuch wirksam. Der neue Benutzungsberechtigte erhält darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17

Anlegung, Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber

- (1) Grabstätten, an denen Grabbenutzungsrechte bestehen, sind in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Folgt der Benutzungsberechtigte einer Aufforderung zum Anlegen oder Instandhalten der Grabstätte innerhalb 6 Monaten nicht oder kann ein Verpflichteter innerhalb dieser Frist nicht ermittelt werden, so kann der Grabhügel eingeebnet werden.
- (2) Die Grabaufschüttung darf 20 cm nicht übersteigen.
- (3) Pflanzen, die stark wuchern oder hochwüchsig sind oder die Nachbargräber beeinträchtigen, dürfen zur Bepflanzung der Grabstelle nicht verwendet werden.
- (4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck (verwelkte Blumen oder Kränze usw.) ist von den Gräbern zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abraumplatz abzulegen.
- (5) Dem Nutzungsberechtigten obliegt auch die Sauberhaltung der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte in einem Umkreis von 1 m.

IV. Grabmäler und Grabanlagen

§ 18

Genehmigung von Grabmälern und Einfassungen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen (außer Holzeinfassungen) bedürfen der Genehmigung der Stadt.
- (2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 10 zu beantragen. Zeichnung und Beschreibung müssen die Maße sowie die Art, Bearbeitung und Farbe des vorgesehenen Werkstoffes und der Aufschrift enthalten.

- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte oder geänderte Grabmäler sowie Grabmäler, die der erteilten Genehmigung nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Stadt zu entfernen.

§ 19

Standfestigkeit der Grabmäler, Haftung bei Schadensfällen

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Gründung darf nicht über den Erdboden herausragen.
- (2) Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, sind unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- (3) Die Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch Vernachlässigung der Grabmäler verursacht werden.

§ 20

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler müssen in Werkstoff und Gestaltung harmonisch der Umgebung und dem Gesamtbild des Friedhofes angepasst sein. Als Werkstoff sind Stein, Holz und Metall zugelassen. Aufdringlich wirkendes Material darf nicht verwendet werden. Inhalt und Art der Aufschrift müssen der Würde des Friedhofes entsprechen. Die Höhe der Holz- und Eisenkreuze soll 1,70 m, die der Steindenkmäler 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Die Stadt kann für einzelne Gräberfelder bestimmte Maße vorschreiben.

§ 21

Entfernung von Grabdenkmälern

Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Grabbenutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler und Einfassungen, auf Verlangen der Stadt auch die gemauerten Gräfte, zu entfernen.

V. Gemeinsame Bestimmungen, Bewehrungs- und Schlussvorschriften

§ 22

Aufgaben

Aufbahrungen, Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich vom Friedhofspersonal durchgeführt.

§ 23

Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

§ 24

Bewehrungsvorschrift

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis 500,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie Art. 4 und 5 Abs.1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die städtische Friedhofordnung vom 12./18. Februar 1910 und die Urnenfriedhofordnung vom 9. Oktober 1929 außer Kraft.